

Geoinformationsverordnung (KGeoIV)

Änderung vom 20. September 2016

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,

unter Verweis auf seine Erläuterungen Nr. P161434,

beschliesst:

I.

Geoinformationsverordnung (KGeoIV) vom 7. August 2012¹⁾ (Stand 1. November 2013) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 4 (neu)

⁴ Für den Beschluss über Anpassungen der Anhänge 1-3 ist die Vorsteherin oder der Vorsteher des Bau- und Verkehrsdepartements zuständig. Die GIS-Koordination (§ 26) kann als Fachgremium zu den Anpassungen Stellung nehmen.

§ 11 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Konferenz für Organisation und Informatik des Kantons Basel-Stadt kann auf Antrag der GIS-Koordination (§ 26) für die Geobasisdaten und die anderen Geodaten weiterführende Vorschriften betreffend technische Anforderungen und Normen erlassen.

§ 26 Abs. 3 (geändert)

³ Sie bereitet den Leistungsauftrag für die GIS-Basisleistungen sowie technische und organisatorische Weisungen zu Händen der Konferenz für Organisation und Informatik vor.

§ 27a. (neu)

Umgang mit nicht mehr benötigten Informationen

¹ Nicht mehr benötigte Informationen, welche aus einem Fachsystem stammen und darin erhalten bleiben, sind zu vernichten.

² Entstehen durch eine Kombination von Daten aus einem oder mehreren Fachsystemen neue Informationen, ist die Zugehörigkeit der einzelnen Daten festzustellen und diese den gemäss § 24 zuständigen Fachstellen zurückzugeben. Ist eine Rückgabe nicht möglich, sind die Informationsbestände unter Berücksichtigung der Regelung von § 16 des Informations- und Datenschutzgesetzes zu vernichten.

³ Bestehen gegenüber den Informationen aus der Geodateninfrastruktur Abhängigkeiten von anderen Datensystemen oder Datennutzern, sind angemessene Fristen bis zur Vernichtung der Informationen der Geodateninfrastruktur vorzusehen.

§ 27b. (neu)

Übertragung der Bearbeitung auf Dritte

¹ Das zuständige öffentliche Organ gemäss § 25 kann das Bearbeiten von Informationen unter Einhaltung der Voraussetzungen gemäss § 7 des Informations- und Datenschutzgesetzes Dritten übertragen.

§ 27c. (neu)

Auflösung der Geodateninfrastruktur

¹ Wird die Geodateninfrastruktur aufgelöst, sind die darin enthaltenen Informationsbestände den gemäss § 24 zuständigen Fachstellen zurückzugeben.

² Ist eine Rückgabe nicht möglich, sind die Informationsbestände unter Berücksichtigung der Regelung von § 16 des Informations- und Datenschutzgesetzes zu vernichten.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

¹⁾ [SG 214.305](#)

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie wird am 1. Oktober 2016 wirksam.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Dr. Guy Morin

Die Staatsschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl